



SR Maria

Theresa von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien / Ungarn /

und Böhmen / Dalmatien / Croatien / Slavonien / 2c.

Königin / Erb- Herzogin zu Oesterreich / Herzogin zu

Burgund / Steyer / Färnth / Crain / und Württen-

berg / Gräfin zu Habsburg / Sclandern / Tyrol / Bors /

und Bradisca / Herzogin zu Lothringen / und Saar /

Groß- Herzogin zu Toscana / 2c. 2c. Entbieten allen /

und jeden unseren treu- gehorsamsten Vasallen / und Unterthanen in

unserem Erb- Herzogthum Crain / unsere allerhöchste Gnade / und alles

gutte: Und geben denenselben hiemit allergnädigst zu vernehmen / was

gestalten Wir auß sonderbahrer Lands- Mütterlicher Lieb / und Sorg-

salt für den Wohlstand unseres Erb- Herzogthums Crain / in aller-

höchsten Gnaden schlüssig worden / daß allda zeithero üblich gewesene /

so wohl sui Origine, zimlich unzuverlässig gefaste / als auch hernach per

Injurias temporum mehr verfallene Contributions - Weesen / da eines

theils / bey dem Landschafftlichen Catastro vielle Pfund / und Hueben

bishero verschwigen gebliben / und dahero deren Inhaber hiervon un-

rechtmässig von dem allgemeinen Wittlendn befreyet / die disfällige

Last hingegen / dem Neben- Stande auffgebürdet / und damit em-

psündlich belästiget / und außser Contributions - fähigen Stande geses-

set worden / anderen theils aber in repartiendo bey denen Hueben /

auf die Situation derer Grund- Stücke / welche doch nach ihrer natür-

lichen Lage / und innerlichen Bonität / sehr unterschieden / keine Re-

flexion gemachet / sondern bey der Contribution, und anderen er-

sorderlichen Præstationen / gleich gehalten / und zugezogen / anmit

aber eine merckliche Ungleichheit / und Prægravation introduciret wor-

den wäre / wiederum zu verbessern / und in ein menschenmögliche Gleich-

heit zu setzen / zu desto füglicher und sicherer Erreichung sothanen gemein-

nutzigen Endzwecks aber / so sehr wir auch sonst bey gegenwärtigen

Zeit- Läuften / mit viellen anderen wichtigen Geschäften behafftet sind /

haben Wir dennoch die Zeit / und Sorge / dem Ursprung / Fortgang /

und dermahligen Stand erst : erdeuten Contributions - Weesens / genau auff den Grund zu sehen / über uns genohmen / und soforth aller gnädigst befunden / daß die unumgängliche Nothwendigkeit erheische / die bey der Landschafft Grain in Re tributaria fürwaltende / den Ruin vieler Herrschafften / und Unterthanen nach sich ziehende Ungleichheit / und Prägravation gänzlich abzustellen / und statt deren / eine durchgehends Gleiche / nach denen wahrhafften Kräfte eines jeden Contribuenten commensurirte / mithin niemanden zur Last fallende Cynosur (jedoch lediglich zu einer Exequation ad intra ; gestalten das Herzogthum Grain / mit denen übrigen J. De. Landen in Contributionibus , dermahlen noch seine bißherig festgestellte Proportion behält) einzuführen / und zur Beobachtung zu bringen.

Gleichwie nun zu Erreichung dieser unserer Landes - Mütterlichen allerhöchsten Absicht / hauptsächlich erforderlich / daß alle von unseren treuehorsaamsten Vasallen / und Unterthanen besitzende / und einhebende Geföhlen / sie bestehen / worinnen sie immer wollen / nichts davon außgenohmen / gewissenhafft specificiret / und in einer eigends gefertigten Bekantnus / profitiret / und sodann durch eine vornehmende Lands - Bereitung / oder General - Visitation in Loco beaugenscheiniget / untersucht / und festgestellet werden ;

Als haben Wir in dessen allermildesten Betrachtung allergnädigst resolviret / zu Regulirung eines standhafften Catastri, und Introdurung einer / in Re tributaria unumgänglich erforderlichen Gleichheit / in unserem Erb - Herzogthum Grain eine Lands - Bereitung / oder General - Visitation vornehmen / zu Einleitung deren dißfälligen Operationen aber / und womit dieselbe mit gleicher Attention dirigiret werden möge / den in der Beylage sub No. 1. bengebogenen Entwurff / nebst den annectirten Regulis Directivis pro Norma vorschreiben / auch in der anderweitigen Anlage sub No. 2. die Fassions - Formularien / wornach bey Herrschafften / Städten / und Unterthanen die besitzende steuerbahre Realitäten angesaget / und bey der von uns zu Lanbach angestellten Haupt - Commission eingereicht werden sollen / entwerffen lassen.

Es ist danenhero hiermit Unser allergnädigster / und ernstgemessener Befehl / daß nach dieser unserer allerhöchsten Vorschrift unsere treuehorsaamste Vasallen / und Unterthanen / die von ihnen besitzende Herren - Gült / und Hueben / längstens binnen zwey Monathen / à Die Publicationis , nach denen vorgeschribenen Formularien entwerffen / das Dominicale von dem Rusticali deutlich separiren / auch jedes Gutt / Manerhoff / oder Gült / besonders fassioniren / ein gleiches auch bey denen unterthänigen Gemeinden observiren / und in eine

Be

Bekantnus niemahls mehr / als eine Dorffschafft / oder Gemeinde eintragen / und profitiren / alsdann aber solche unserer allermildest angeordneten Haupt-Commission in Laybach einreichen / hierbey alles / und jedes / was bey einer Gült / oder Huebe eingehoben / genuset / und abgeföhret wird / Gewissenhaft / und wie solches ein jeder gegen Gott dem Allmächtigen / Uns / und das Vatter- Land zuverantworten sich getrauet / anzeigen / dabey nicht das mündeste / unter keinerley Vorwand / wie der immer Nahmen haben / erdacht / und genennet werden möge / verschweigen / sondern darmit / mit Beyseitzung aller neben Absichten aufrichtig / und Gewissenhaft fürsgehen sollen:

Allermassen / und dafern bey vornehmender Bereitung / oder Local-Visitation betroffen / oder befunden würde / daß dießfahls nicht aufrichtig fürgegangen / sondern mit Wissen / und Willen des Profitenten einige Proventus, Stuck / und Gülden / zum Nachtheil / und Bevorthellung des Neben- Standes / zuruck gehalten worden wäre / unser allergnädigster / und ernstlicher Befehl hiemit ist / und ergeheth / das denenjenigen / welche sich derley straffmässigen Verschweigungen angemasset / nicht allein in Pœnam die Erlegung nach dem Werth desjenigen / so sie verschwigen / von unserer Haupt-Commission andictiret / sondern auch aller Landschafftlichen Diensts Befleidungen unfähig erkläret / oder so gar ein solcher / nach Befund der Sache / und Persohnen / mit einer empfindlichen Leibes- Straff angesehen / und an ihme indispenfabiler exequiret werden solle.

Und womit die bey der Bereitung / oder Local-Visitation von denen Revisions- Commissariis vorzunehmen habende Operationes gründlich verfaßet / und nicht ohne Noth verzögeret / oder der Befund unzuverlässig / und arbitrarisich vorgehomen werden möge / so ist nicht münders unser ernstlicher Will / und Meinung / daß denen selben alle / und jede verhandene Original- Raithungen / Urbaria, Zinß- Register, Anschläge / Rauff- Brieffe / Grund- Bücher / und andere Documenta von denen Profitenten / unweigerlich extradiret / und damit / wie die in fassione angesagte Nutzungen bestärcket / also auch die Visitations- Operationes möglichst beschleuniget werden sollen:

Dann obwohlen wir keines- weegs allergnädigst gemeinet seyn / durch die angestellte Revisions- Commissarien unseren treu- gehorsamsten Vasallen / und Unterthanen einige Beschwärde zufügen / und aufbürden zu lassen;

So wollen Wir jedoch auch dieselben dahin erinneret / und authorisiret haben / daß sie bey fürwaltender Suspition einer Unter-

Schlagung oder vorschützenden Abgang deren zu produciren: nöthig findenden Urkunden / die Possessores zu dessen endlicher Erhärtung anhalten / auch sonst alles / was zu facilitir: und Beschleunigung deren ihnen auffgetragenen Untersuchungen dienlich / und erforderlich seyn möchte / vorkehren / und an unsere Haupt: Commission berichten können.

Da auch vorkommet / daß bey einigen Herrschafften / und Gülten von denen bey der Gemeinde befindlich gewesenenen Hueben / einige davon zu dem Dominicali eingezogen / und daraus Herrschafftliche Mayrhöffe / oder Borwercke errichtet worden wären / bey der vorsehenden Landes: Bereitung / oder General - Visitation hingegen hauptsächlich dahin zu sehen / und das Augenmerck zu richten ist / womit die drey Haupt: Corpora, Herrschafften / Städte / und Unterthanen mit ihren besitzenden Realitäten / und percipirenden Einkünfften / erforderlich separiret / und in Anschlag gebracht werden;

So ist unser gnädigster Befehl hiemit / daß derley ad Dominicale eingezogene / und zu Herrschafftlichen Mayrhöffen gemachte Hueben / keines wegs / als Herrschafftliches Bau: Feld / in der Herrschafftlichen Bekantnus / sondern mit allen dahin gehörigen Nutzungen in der Gemeinde / oder unterthänigen Fasson angesaget / und profitiret / die darauf ehemahl radicirte Geld / Getrande / Zinsen / Klein: Rechten / Zehend / und andere Schuldigkeiten aber / gleich von denen würcklich besetzten Hueben / integraliter in der Herrschafftlichen Bekantnus angesaget / und veranschlaget werden solten;

Weilen es aber hierbey auf Determinirung einer Zeit / von welcher die ad Dominicale eingezogene / und zu Herrschafftlichen Mayrhöffen gemachte Hueben / als Herrschafftlich / oder unterthänig declariret werden sollen / ankommet.

So wollen wir hiemit daß von der Landschaft in Anno 1618. errichtete Gült: Buch pro Fundamento setzen / und hiemit gestatten / daß jene Hueben / welche ante Annum 1618. zu den Herrschafftlichen Mayrhöffen / oder Borwerckern eingezogen worden / als Dominical: Gründe angesehen / und erkennet / diejenigen aber / so post Annum 1618. zu den Herrschafftlichen Gülten kommen / als unterthänige Realitäten consideriret / und solchergestalt auch bey den gegenwärtigen General Landes: Bereitungs: Operationen falsioniret / und veranschlaget werden sollen:

Zu welchem Ende dann / und womit die Revisions - Commissarien von der in Anno 1618. fürgetwesenenen Landes: Beschaffenheit
hin

hinlänglich informiret / und zu Best: stellung des Catastri erforder: lich fundiret seyn mögen / wir hiemit allergnädigst verordnen / daß unsere in Lanbach angelegte Haupt: Commission die Landschafft: Buchhalterey zu Extradirung einer Genuinen / zuverlässigen / und vidimirten Abschrift von dem in Anno 1618. errichteten Gült: Buch / förderfamst anhalten / und hieraus alsdann den Revisions - Com: missarijs, die auff den / ihnen zur Bereitung / oder Visitation an: vertrauten Gülten / oder Dorffschafften radicirte / Pfund / und Hue: ben / zur Richtschnur / und weiteren Eruirung / wohin die etwa Ab: gängige hingekommen / oder woher die mehr Vorhandene zugewach: sen wären ? communiciren / und zufertigen solle.

Und sintemahlen schlußlichen durch Zurückkehrung dieser General: Landes: Bereitung wir keineswegs gemeinet seyn eine alsogleiche Auf: messung in der Realität zu machen / daß einem so viel von einer Huebe / oder Grund zu benehmen / als von des anderen Grund abgehen könnte / sondern unsere Landes: Mütterliche allerhöchste Intention, lediglich dahin gerichtet ist / bey den Contributionibus, und anderen An: lagen eine billig: mässige / nach den wahrhafften Kräften eines je: den Contribuenten commensurirte Proportion, und damit die in Re: tributaria erforderliche Gleichheit zu introduciren / mithin keinem mehr / als dem anderen aufzulegen / dabey aber jedoch auch gesamte im Lande verhandene Einkünffte zu erforschen / und in Anschlag brin: gen zu lassen !

Als ist unser maßgebiger Befehl / daß von sothaner allermil: dest angeordneten General - Lands: Bereitung niemand / wer der auch immer seye / unter keinerley Prætext, oder Vorschukung eines Privilegii Exemptionis, befreyen sondern jedermann der anbefohlenen Fassonir: und Visitirung sich pflicht: schuldigst unterziehen / und bey dessen Verweigerung die Eruirung derer besitzenden Realitäten / ex Officio durch eine auf Unkosten derer Morolorum eigents abschickens: de Commission eruiret / und veranschlaget werden sollen : wobey wir jedoch allermildest gestatten wollen / daß diejenigen / welche von uns / oder unseren gloriwürdigsten Vorfahrern ein speciale Privilegium su: per Exemptione zu produciren hätten / daß sie solches ihrer einreis: chenden Bekantnus in Copia vidimata beylegen / und um fernere concedirung der erhaltenen Befreyung ansuchen mögen : allermassen wir niemanden an seinen von Uns / oder Unseren Antecessoribus er: haltenen Privilegiis, und Begnadigungen zu verkürzen intentioni: ret / dabey aber auch die pflicht: schuldigst: allerunterthänigste Befol: gung derer von Uns erlassenden Befehle / ohne alle Nachsicht / und Verzögerung / von jedermänniglich / ohne Ausnahm unnachbleib: lich gewärtig seyn wollen.

Wir versehen Uns solchemnach gänzlich allergnädigst / es werden die treu-gehorsamsten Vasallen / und Unterthanen unseres Erb-
Herzogthums Crain / dasjenige / was nun noch auf sie / zu genau-
und schleuniger Befolgung derer von Uns allergnädigst vorschreibens-
den Befehle ankommt / dergestalten an- und darinnen zusammen-
greiffen / womit wir ihren wahren Patriotischen Enffer zur genügen-
spühren / mithin in der That deutlich abnehmen mögen / daß es allen-
und jeden ernst sene / keine andere / als die gemeinsame Wohlfahrt
des Vatter-Landes zum Zweck zu haben : gestalten dann hieran Un-
ser allergnädigster Willen / und Meinung allergehorsamst vollbracht
wird. Geben in unserer Landsfürstl. Stadt Laybach den 12. Augusti
1747.

N. I.

Entwurf

Auf was für einen Fuß die neue Landes-Bereitung
vorgenommen werden solle.

P Rænotandum 1^{mo}. das bey künfftiger Bereitung mit Calculirung der ff. und Classificirung der Hueben sich nicht aufzuhalten / sondern jedes Besitzers Nutzung deductis tamen deducendis in Geld zu entwerffen sey ; diese werdet derzeit / als ein Catastrirte Nutzung ausgesetzt / und der Proportion nach quoad intra mit der Landes Anlage belegt werden.

2^{do}. Solle bey der Bereitung nur die Realität / und die davon fallende reale Nutzung angesehen werden / welche zweyerley / die eine / die immediatè auß dem Grund / als Felder / Wiesen / Wein-Gärten /c. gehollet / und die gemeine Nutzung genennet wird / es möge solche der Herz / oder der Unterthan genüssen / die andere / welche mediatè auß dem Grund / als eine Dienstbarkeit genossen / oder als eine Herrlichkeit dem Herrn reserviret / und die Herren-Nutzung genennet wird / als da seynd die Urbarialia, nemblich Zinnß / Gulden / Zinnß / Getrayder / Klein-Rechten / Forst-Recht / Fischeren /c. beyde diese werden als reale oder in der Realität radicirte Nutzungen in Anschlag gebracht ; Auß welchen von selbst folgete / daß die Personal-Dienste / welche operâ præstiret werden / als da ist / die Begleitung des Herrn zu Pferd / die Vieh- und Hand-Robbath /c. keines wegs in Anschlag gebracht werden können / gleichwie auß der nemblichen Ursach eben bey den Städten die Personal-Gewerbe in feinen Land in Anschlag kommen / zu deme wann obgedachte Robbath dem Herrn als eine Nutzung zugeschriben wurde / müste solche ohne einigen Zweifel dem Unterthan als eine Abzugs-Post abgeschriben werden / wodurch jedoch die Nutzung im Land nicht vermehret / sondern vielmehr geminderet wurde /
davon

davon die Nutzung des Herrschaftlichen Bau-Felds / als bey welchen zur Unterhaltung des Geyndts nichts abgezogen wird : die Arbeits-Unkosten mit weit grösseren Quanto in Abzug gebracht werden müsten / weilen die Bestreitung des Bau-Feldes ein weit mehrers Kosten wurde / als die Robbath in Anschlag gebracht werden kunte / und obzwar viele Unterthanen obigen Personal Dienst mit Geld ablösen / so ist dieses dem Herrn zu keiner besonderen Nutzung / wohl aber dem Bauern zu grossen Behuff aufzurechnen / weilen der Herr an durch die mehrere Nutzung eines heimischen Bau-Feldes entbehret / der Unterthan aber viel Zeit zu seiner Arbeit gewinnet ; Ferners so ist diese Geld-Nutzung in arbitrio des Unterthans / weilen er nur die Natural-Robbath zu prästiren schuldig / und zu Ablösung in Geld keines wegs hier Landes gezwungen werden kan.

3^{to}. Werdet der Grund / auf welchen der Herren-Sitz / der Herrschaftliche Mayrhof / und des Unterthans Behausung / 2c. stehen / sambt der Wohnung in keinen Anschlag zu nehmen seyn.

4^{to}. Solle bey Entwerffung deren Nutzungen nicht aller Rigor gebrauchet / sondern in Consideration gezogen werden / daß ein perpetuum Onus darauf geleyet wird / mithin die pretia Rerum, und die Classes also zu nehmen / daß gemeltes Onus perpetuum ein Jahr in das andere getragen werden könne / anerkennen das Capitale in denen Gültten zwar sicher / das Interesse davon aber vielen Casibus Fortuitis, als Schauer / Reif / Verwintherung / Würmen / Mäusen / Wasser-Güssen / 2c. sonders in diesem Land außgesetzt ist ; Ferners solle bey Betheurung deren Fructuum, und Classificirung der Gründe tum bonitas, tum vendendi Commoditas angesehen / und die pretia Rerum also entworffen werden / wie sie in loco, und in der Nähe ein Jahr in das andere gewiß angebracht werden können / massen die längere Haltung deren Fructuum, und die weite Zufuhr ein merum industriale, und wiederumb besonderen Gefahren unterworffen ist.

5^{to}. Werdet bey schon eruirten Nutzungen ein Unterschied / wie vor Alters hero / zwischen dem Eigenthumer / und dem Unterthan zu machen seyn / und zwar umb so viel mehr / weilen der Unterthan durch den Herrn vertreten werden muß / auch der Unterthan zum geben und arbeiten gebohren ist.

6^{to}. Werdet nur jenes vor eine wahre Nutzung außgesetzt / was über die Abzugs-Posten frey überbleibet / dahero all-jenes bey einem in Abzug zu bringen / so zu den Genus höchst nöthig / oder aus dem übrigen Genus einem anderen / deme es ohnedeme in Anschlag kommet / gereicht wird / wiedrigensfalls eine Sache zweymahl beleyet wurde ;

Die Arbeit des Bauern aber / als zu welcher er gebohren / ist in keinem Abzug zu nehmen.

7^{mo}. Sollen alle die Dednussen / wann sie doch in re vorhanden / angeschlagen / wie ingleichen die Felder nicht der schlechten Bearbeitung nach / sondern wie sie füglich genuzet werden könten / Classificiret werden / wobey doch auch die industria superabundans nicht in Anschlag zukommen hat / weilen jede Realität / wie sie mit einem ordinari Fleiß von jedem genuzet werden kunte / zu nehmen ist.

8^{vo}. Gleichwie nun keine Realität / welche in re vorhanden / ohne Nutzung gelassen wird / also solle hinwiederum / so mit der Zeit erweislich / nicht mehr in re abgeschrieben / und dem ganzen Publico zum Last / dahingegen die etwa vermehrende Nutzung auch zur Erleichterung kommen ; Auf daß aber bendes nicht wegen jeder Kleinigkeit geschehe / werdet weiters hiemit statuirt / daß wann der Schaden der gänzlich vernichten Glebæ sich auf 1. fl. die Vermehrung der Nutzung aber bey einem Unterthan auf 20 fl. und bey dem Herrn auf 40. fl. belauffet / alsdann erst die Ab- und Zuschreibung vorgehomen werden solle / damit man nicht wegen jeder Kleinigkeit Commissiones zu halten gezwungen / auch der Stimulus zur industrie nicht gemindert werde.

REGULÆ DIRECTIVÆ

Der Gemeinen Nutzungen /

Rubrica

Saatwerk.

Die Ertragnus des Ackers an Körnern / das ist / wie viel Körner statt eines Saamen-Körners der Ausdrusch hier Landes ein Jahr in das andere & respectu casuum fortuitorum zu geben pfelet / werdet ex bonitate Glebæ & ex vendendi comoditate , dann von der einfachen / oder doppelten Ansaß genohmen / und so gestalten in mehr Classes getheilet.

Auf Ansaat gerechnet unà cum semine

Classis	1 ^{ma} .	2 ^{da} .	3 ^{tia} .	4 ^{ta} .	5 ^{ta} .
	- - -	- - -	- - -	- - -	- - -
	4.	3 $\frac{1}{2}$	3.	2 $\frac{1}{2}$	2 $\frac{1}{4}$

Da

Daben zu observiren / daß in Mitter : Inner : und Unter : Birtl die erste Class schwerlich zu finden seyn wird.

Nun pflaget ordinari ein gutter Acker wechselweis die theure speciem Weizen / die mittlere Korn / und die mindeste / nemlich die Sommer : Species zu tragen ; massen aber hier Landes in vielen Orthen ein gutter Acker wechsel : weis in einem Jahr nebst dem Korn / auch den Stupel : Haiden traget / auch der Stupel : Haiden auf den besten Grund ein Jahr in das andere sambt dem Saamen besonders 4. Mering gebet / als werdet umb die Bereitung zu facilitiren diese mehres re Species nicht besonders entworffen / sondern dergleichen Felder nur in höhere Classes gesetzt / dabey 2. Mering Haiden nur für einen Mering Korn von darumben genohwen / weilien / ob zwar 2. Mering Haiden etwas mehrers in Werth außmachen / so kommet doch dabey zu reflectiren / daß der Stupel : Haiden eine besonders unsichere Fegung / da solcher in einem spatten Jahr oder gar nicht / oder sehr wenig außgesäet werden kan / auch wegen der Späthe zum öfftesten / so gar der außgesäete Saamen nicht zu handen kommet : gedachte Erhöhung der Classis werdet jedoch nur respectu des halben Bau : Felds genohmen.

Auf doppelte Ansaath nun gerechnet / werden folgende Classes außgesetzt.

Classis 1 ^{ma} .	-	-	-	6.
2 ^{da} .	-	-	-	5 $\frac{1}{4}$
3 ^{tia} .	-	-	-	4 $\frac{1}{2}$
4 ^{ta} .	-	-	-	3 $\frac{3}{4}$
5 ^{ta} .	-	-	-	3 $\frac{1}{2}$
6 ^{ta} .	-	-	-	3.

Dahingegen werdet in Mitter : Inner : und Unter : Grain / allwo eine kalte Erden / und nach den Stupel : Haiden keine weiter Ansaath vorgehohmen werden kan / die erste Class gar nicht zu finden seyn.

Der Land : Preiß in Getrand / welcher wegen vieler nicht in Consideration gebracht werden könnenden Casuum fortuitorum cum distinctione tamen regionis & bonitatis fructuum nicht wohl höher pro regula generali supponirt werden kan / ist folgender

In Obern · Viertel.

Ein Mering Weizen gestrichener Laybacher Maaß in Loco und in der Nähe	fr. 38.
Korn	29.
Gersten	18.
Hirsch	22.
Haiden	16.
Habern	9.

In Mittern und übrigen Viertel.

Ein Mernig Weizen	fr. 32.
Korn	22.
Gersten	14.
Hirsch	16.
Haiden	12.
Habern	7.

Alle bishero außgesetzten differenten Classes werden auch in der nemlichen Gegend zwischen denen Aeckern / die gegen die Sonne / und zwischen jenen die von der Sonne / dann zwischen denen die in truckenen / und in nassen / folglich schweren und mehreren Gefahren unterworfenen Orthen liegen / zu observiren seyn.

Wo aber ein Acker keinen Weizen jemahlen tragen kan / so gehöret er nicht ad 1^{am} vel secundam, sondern ad 3^{iam} vel 4^{am} Classen, wo aber einer noch Weizen / noch Korn tragen kan / oder auß grossen Abgang der Betungung zu tragen pfleget / gleich wie hier Landes dergleichen Orth / die man Habern · Orth nennet / diese gehören zu keiner Classen, sondern werdet deren Ertragnus secundum arbitrium boni viri eruiret. Falls aber hingegen in ein · oder andern Orth die Sommer · Fegung respectivè weit erträglicher / als die Winter · Fegung / müste ein solches Feld in einer höhern Class, als es sonst respectu der Winterung gehörete / genohmen werden. Ferers gebet hier Aecker / die man Vereüthe nennet / welche theils 2. theils 3. Jahr / theils beständig dauren / die Stablen werden secundum Classen entworfen / die übrigen aber als eine unsichere Sach ohne Anschlag gelassen; Endlichen gebete es noch Felder / welche nur Sommer · Weizen / und Korn / dann übrige Sommer · Species tragen / diese und dergleichen werden minder Classificiret / als sie sonst vermög der Güte werden solten / mit weiterer Reflexion ob das ganze Feld in einem Jahr Frucht tragen kan / oder nur das halbe.

Wann nun die Classis statuirt / werden bey einfacher Ansaath 2. bey doppelter aber 2¹/₂ Körner ohne Anschlag gelassen / und zwar ein / oder respectivè 1¹/₂ zum künfftigen Saamen / und ein Körner vor die nothwendige Unterhaltung des Gesinds / das letzte jedoch ist von dem Herrschafftlichen Bau: Feld in ansehen der Robbath nicht zu verstehen.

Was nun über die 2. oder respectivè 2¹/₂ Körner bleibet / heisset die Nutzung / diese werdet nach dem Mittel: Getreid nemblich Korn / massen wie gemeldet worden ein gutter Acker die Früchten Wechselweis tragen / deductis prius deducendis in Anschlag gebracht / daß ganze Feld in die Winterung / und Sommerung eingetheilet / und die halbe Nutzung in dem ganzen Korn: Werth / die halbe aber in dem halben Korn: Werth außgesetzt ; Dieses alles aber muß geschehen in folgens der Ordnung. 1^{mo} Ist vor allem zu erforschen / mit wie viel Mering gestrichener Lanbacher Maaß Waiz: oder Korn das ganze Feld eines jedwederen Besizers ohne Unterschied der Sommerung / und Winterung besät werden könnte. 2^{do}. Die Classis zu statuiren non tantum secundum bonitatem Glebæ, sed etiam secundum vendendi commoditatem, weilen respectu des schlechteren Verschleiß in dem Werth keine besondere Class gemacht worden. Und 3^{io}. die ganze Ertragnus sambt den Saamen auszusetzen ; von dem also außgesetzten Ertragnus: Quanto werdet 4^{to}. vor all: anderem der Zehend / massen dieser von der ganzen Erbauung abgezogen werden muß / mit dem 10^{el} in Abzug genohmen ; von dem übrigen werden 5^{to}. wo doppelte Ansaath / 1¹/₂ Körner / wo aber einfache Ansaath / nur ein Körner per den künfftigen Saamen / dann allemahl nur ein Körner / außgenohmen das Herrschafftliche Bau: Feld / zur Unterhaltung des Gesinds defalcirt : 6^{to}. der Uberrest als eine Nutzung angesehen / und 7^{mo}. die Helffte von dieser Nutzung in dem ganzen Korn: Werth secundum regionem, und die Helffte in dem halben Korn: Werth zu Geld geschlagen ; Endlichen werden 8^{vo}. die Zinnß: Getreider / und all: übriges so ex Gleba gezeicht wird / nicht aber die Hüner: Eyer &c. propter differentes species in Geld entworffen / und dieses Geld: Quantum von dem obigen zu Geld geschlagenen Nutzungs: Quanto abgezogen / sodann 9^{no}. das übrige nebst der aus anderen Ertragnussen als Wiesen / Wälder &c. eruirten Werth als eine freye Nutzung vest gestellet / auf welches sodann die Landes: Anlaagen zu repartiren seyn werden.

Das Stroh werdet als eine zur Dungung / Unterhaltung des Viehes / und der Bedachung nothwendige Sache nicht in Anschlag gebracht.

Rubrica Gärten.

Diese regulirt sich nach der vorstehenden Rubric, und werdet ein Garten so angeschlagen / als ob solcher mit Saawerck genuset wurde / weilen offft der Unkosten grösser als der Genuß / und endlich bey dem Grund das Reale, und nicht das Industriale angesehen werdet.

Rubrica Wein - Gärten.

Die Billigkeit erforderet zwar / daß jede Nutzung in das Mitlen den gezogen werde / mithin müsten die Wein - Gärten geschätzt / und das Interesse des Schätz - Quanti \hat{a} 4. per Cento als ein catastriertes Quantum der Nutzung entworffen / dieses sodann suo tempore beleet werden ; Dahingegen ist alhier auch zu erinnern / daß der Wein - Stock in diesem Clima sehr vielen Gefahren unterworffen / und der darauf verwendete Unkosten zum öfftesten verlohren gehet / in einen geseegneten Jahr hingegen der Wein wegen seiner schlechten Qualität gar nicht aufgesucht wird. Umb nun die Nutzung des Berg - Rechts und Zehends / welche den Herrn in Anschlag kommet / in aufrechten Stand zu erhalten / wäre das rathsamste : Wann man die Wein - Gärten nach denen unten anmerckenden Wein - Classen \hat{a} 4. 3. 2. per Cento & sic consequenter in Anschlag bringen wurde / widrigenfalls unumgänglich sowohl die Nutzung der Wein - Gärten / als jene des Berg - Rechts und Zehends in sehr kurzer Zeit verlohren gehen müste. Jene Wein - Gärten sodann in den Wippacher - Boden Vulgo Braiden genandt / als in welchen das Getrand und der Weinstock zugleich wachset / werden als ein Saawerck secundum Classen anzuschlagen seyn / ingleichen werden auch die hiesigen Wein - Gärten / wann solche auß Aeckern / oder Heumath gemacht werden / als Aecker oder Wiesen tractiret.

Rubrica Mühl - Nutzung.

Die Mühlen seynd ein sehr gefährliches Capital, und hier Landes von sehr kleiner Ertragnuß / diese werden also in Anschlag gebracht / wie sie sambt den Unkosten vermüthet werden kunten.

Rubrica Teich - Nutzung.

Weilen die Machung und Unterhaltung der Teich / item die darzu nöthige Leuth vieles kosten / selbe vielen Gefahren unterworffen / endlichen hier Landes nicht so viel ertragen / als das Interesse des daren

ver

verwendten Capitalis ausmachet / auch in der That ein merum industriale seyn / als werdet einzig der Grund mit dem Unterscheid / ob der Reich aus einen Acker / Wiesen / oder Gemein gemacht worden / anzusehen seyn / wie nehmlichen solcher / wann er in vorigen Stand wäre / Wüth : weis genuzet werden könte.

Rubrica

Vieh : Nutzung.

Die Vieh : Nutzung kan von darumen in kein Anschlag kommen / weilien das Reale nemlich die Wiesen und Wende angeschlagen werden pro primo : pro secundo ist diese Nutzung ein merum industriale, und zwar ein solches / daß dessen Capital in grosser Gefahr / und hier Landes nicht einmahl das Competente Interesse tragen kan. Allenfalls aber in ein : oder anderen Orth eine so gutte Vieh : Nutzung wäre / als in Unter : Steyer müsten die Wiesen und die Wenden in höherem Anschlag genohmen werden.

Rubrica

Wiesen und Wende : Nutzung.

Die Wiesen sollen also / wie sie vermüthet werden künden / in Anschlag kommen / wovon zu Unterhaltung des Viehs nicht / wie bey den Feld zur Unterhaltung des Gesinds / der Abzug zu machen / weilien die Vieh : Nutzung in keinen Anschlag gekommen.

Die hiesige Wende / welche der Unterthan auf seinen Grund / oder Huebtheil hat / ist wie sie vermüthet werden kunte / in Anschlag zu bringen / jene aber die ein : oder anderer auf des Herrn / oder eines anderen Grund hat / werdet meistens mit ein paar Hünel / oder ein paar Capauner versteuert / welche Dienstbarkeit ohnedeme dem Herrn in Anschlag kommet / da aber eine Nachbarschaft auf eines Herrn Grund also die servitutum activam hätte / daß sie davon nichts zu reichen schuldig / kan so viel / als sonst gemeiniglich gereicht zu werden pfleget / bey jedes Nachbarn : Grund in Anschlag kommen. Die Alben hingegen / weil sie als Wiesen genuzet werden können / und nur zu mehrerer Nutzung bey dem Vieh abgewendet werden / sollen als Wiesen in Anschlag zu bringen seyn.

Der Grund in denen Baum : Gärten / der meistens zur Wende dienet / solle / wann der Baum : Garten aus einen Acker / als ein Acker / wann er aus einer Wiesen / als eine Wiesen / wann er aus einer Gemein gemacht worden / als eine Gemein in Anschlag kommen.

REGULÆ DIRECTIVÆ

Der Herrn Nutzungen / als da seynd die
Urbarialia, und andere Dienstbarkeiten.

Item die Herrlichkeiten / oder Dominicalia.

Rubrica

Fisch - Wasser - Nutzung.

Bzwar der Grund oder Rinsall / in welchem das Wasser rinnet / partem des Ufers ausmachet / so ist doch die Nutzung des Wassers den Unterthan nicht überlassen / sondern dem Herrn des Ufers / oder einem dritten der die Herrlichkeit der Fischerey hat / reserviret; Dahero selber die Überfuhr aldorten aufrichten / und der / welcher die Herrlichkeit der Fischerey hat / solche vermüthen kan 2c. Diese Nutzungen nun werden angeschlagen / wie sie vermüthet werden können / deducta tamen tertia parte in solchen / wo der Herz ein Onus repartitionis &c. hat / besonders aber wann dergleichen Nutzungen Land; Gerichtlich oder Burgfridlich seynd / in welchen Fählen secundum exigentiam der Abzug noch grösser seyn müste.

Rubrica

Mauth / Zoll / und dergleichen Nutzungen.

Diese werden eben also angeschlagen / als sie gewiß ein Jahr in das andere vermüthet werden können / deducta etiam 3^{tia}. parte vor diese Reparation, oder andere Abzugs-Posten / fahls aber dergleichen Nutzungen Land; Gericht; oder Burgfridlich müsten die Abzugs-Posten grösser seyn.

Rubrica

Holz - Nutzung.

Schon dem Unterthan ein; oder anderer Theil von der Waldung eingeräumt wird / so hat solcher doch nichts dabey zum Genuss / als das Laub; Röchen / und die Wende / die letzte werdet in Anschlag gebracht / wie sie vermüthet werden kunte / der Holzschlag aber und andere Herrlichkeiten / so von Holz abhängen / als das Axt; Recht 2c. seynd ein reservatum des Herrn / die daraus entstehende Nutzungen werden in Anschlag gebracht / wie sie vermüthet werden

den können / dahero auch das engene Brenn-Holz dem Herrn nicht
anderst anzuschlagen ist / als er solches von einer anderen Herrschafft
Miethweis bekommen könnte; das nembliche ist auch von dem Unter-
than zu verstehen / welchem das Jus lignandi vor Brenn- und Bau-
Holz in dem Haupt-Theil von seiner Herrschafft überlassen worden.

Rubrica

Jagd- und Nutzung.

Diese ist eine Personal-Herrlichkeit / welche als andere Personal-
Sachen nicht in Anschlag zu kommen hat.

Rubrica

Urbarial, und andere Berg- und Zehends- Holden Dienstbarkeiten / und dergleichen.

Der Zinnß-Gulden / welcher in recognitione Dominiij gereicht
wird / werdet dem Herrn / wie vor Alters in Anschlag gebracht.

Die Zinnß / Bogthen / Forst-Recht 2c. Getrander werden in
einen umb ein Achtel geringeren Preiß / als oben nach denen Viertlern
des Landes von denen Bau-Geträndern gemeldet worden / in An-
schlag genohmen / weilen diese weit geringer.

Das Grenslwerck werdet in dem Preiß des Weißens auszuse-
hen seyn.

Der Zehend im Getrand werdet dem Zehend-Herrn also zuge-
schriben / wie er den Zehend-Holden abgezogen worden / mithin der
dem Zehend-Holden von dem toto quanto der Erbauung in Abzug
gebrachte zehente Theil / die Helffte in dem ganzen / und die Helffte in
dem halben Korn-Werth / dahero bey der Bereütung jedes Grundß
der Zehend-Herr nachzufragen / und ad notam zu nehmen seyn wer-
det / wo aber der Zehend nicht von allen Sorten gereicht zu werden pfle-
get / werdet nicht das ganze Zehend den Zehend-Holden ab / mithin
auch nicht das ganze dem Herrn zuzuschreiben seyn / bey der Ab- und
Zuschreibung aber solle allezeit in den Werth der Proportion nach die
Reflexion auf die Sommerung und Winterung gemacht werden / also /
daß wann von den Brach-Handen oder andern Sommer-Ferung kein
Zehend gehen solle / der Abzug mit dem halben Korn-Werth pro parte
vel in totum geschehen / und respectivè zugeschriben werden müste;
Wo aber in genere kein Zehend von den Handen gebühret / müste nicht

allein der Abzug / und die Zuschreibung den Sommer - Werth nach pro parte, sondern auch nicht die Classis der doppelten Ansaath / jedoch nur respectu, des Zehend - Herrn genohmen werden.

Der Jugend / Bienen / und Hünl - Zehend werdet den Sechstel nach von 6. Jahren also in Anschlag zu bringen seyn / wie viel nemlich in natura hätte fallen sollen / mithin daß etwo gefallene Ablösungs - Geld / es wäre dann das solches in einem all - Jährlich gleichen pactirten Quanto bestunde / nicht zu regardiren / weilen der Zehend - Hold zur Ablösung / nisi ita pactatum, nicht gezwungen werden kan / auch in denen Jahren / in welchen der Schaden des Viehs - Umbfall ersetzt worden / nicht abgelöst zu werden pfleget; Wäre es aber daß gedachter Zehend in Bestand ausgelassen werden könnte / wurde die billige Ertragnus leichter eruiret werden; Der Haar - Zehend werdet nicht besonders in Anschlag gebracht / weilen solcher in dem toto quanto des Zehends von dem Bau - Feld begriffen.

Die übrigen Klein - Rechten / als Hünlein / Eyer / Capauner / S. Jörgen - Recht / und dergleichen / werden dem Herrn also in Anschlag gebracht / wie sie in Loco ein Jahr in das andere leicht verkaufft werden können.

Der Berg - Recht / Zehend / Zinnß / Quartes und dergleichen Wein werden den Besitzer des Wein - Gartens in keinen Abzug genohmen / weilen der Abzug in dem Schätz - Quanto enthalten / dem Herrn aber als eine Nutzung / der Qualität nach / mit dem 6^{tel} der 6. Jährigen Ertragnus in dem Werth / wie der Most in Loco und der Nähe leicht verkaufft werden kan / in Anschlag gebracht / woben auf die Berg / welche wegen der Wasser - Süß oder andern Ursachen schon meistens verlassen / oder verlassen zu werden anfangen / besonders zu reflectiren seyn werdet.

Die bessern Wein werden meistens in der Neue den Baizen nach geschätzt / weilen aber deren vilerley Gattungen im Land / als werden respectu des Werths die Classes, der Qualität nach hier außgesetzt.

Als ein Emmer à 24. Wein - Kendl in Loco, und in der Neue.

Classis 1 ^{ma} .	-	-	fr. 32.
2 ^{da} .	-	-	27.
3 ^{tia} .	-	-	22.
4 ^{ta} .	-	-	17.
5 ^{ta} .	-	-	12.

Woben besonders zu ertwegen kommet / daß bey dem Verkauf fast der vierdte Theil des Werths auf die Unterhaltung der Leuth und des Viehs verwendet werden muß.

Ein Emmer hingegen des in Gebürg wachsenden Bappacher Sinnß, oder Zehends, Wein werdet folgender massen in dem Werth Classificiret.

Classis 1^{ma}. - - fr. 42.

2^{da}. - - - 37.

3^{tia}. - - - 32.

4^{ta}. - - - 27.

Jener aber / der in denen Feldern wachset / werdet also / wie er von dem ganzen Saatwerck abgezogen / zugeschriben werden.

Rubrica

Andere fallende und steigende Nutzungen.

Die Laudemia id est Empfach und andere dergleichen ungewisse Nutzungen / als das Sterb, Recht 10. und 20^e. Pfening 2c. seynd der zehen Jährigen Ertragnus nach anzuschlagen.

Die Land, Gerichts, und Burgfrieds, Nutzungen als Stand, Gelder / Fischeren / Waldungen / Gemeinen 2c. tragen so wenig / daß die deducenda öftters das Einkommen übersteigen / falls jedoch ein, oder anderes Land, Gericht oder Burgfried erträglicher / kan daß über die deducenda bleibende Einkomen also in Anschlag gebracht werden / wie es ein Jahr in das andere vermüthet werden könnte.

Rubrica

Stadt, Nutzungen.

Die Stadt haben Gemeine / und Herren, Nutzungen / die Gemeinen bestehen meistens in Feldern / Gärten / Wiesen / Gemeinen / Häusern / Neu, Schupffen 2c. welche aufer der Häuser und dergleichen / also / wie schon oben von denen Gemeinen, Nutzungen erwehnet worden / in Anschlag zu bringen seynd. : Die Häuser hingegen / und dergleichen werden nicht dem Grund nach / auf welchen sie stehen / die sambt dem Hoff in denen Städten nichtes traget / sondern der Wohnung / oder anderen Nutzung nach / wie nemblich solche vermüthet werden könnte / ungeacht daß sie zur Zeit leer stehen / oder selbst
E bez

bewohnet werden mit ein Drittel Abzug per die Reparation - Bedachung / Gefahr zc. in Anschlag gebracht / weilen unbillig wäre / daß jener von einem Grund / auf welchen ein niederes Haus steht / eben so viel zahle / als der / welcher auf einen solchen Grund ein / zwey / oder auch drey mahl so hohes Haus hat / in Anschlag dieser Nutzung ist besonders zu reflectiren / daß solche sehr unsicher / mithin das Bestands Quantum, nicht wie in uno vel alio Casu gereicht wird / zu nehmen / sondern wie ein oder mehr Bürger das Haus in einem mitteren Bestand / und all Jährlich annehmen künften.

Die Herren - Nutzungen / und Herrlichkeiten deren Städten werden also wie die anderen Herren - Nutzungen in Anschlag gebracht.

Besondere Dienstbarkeiten haben die Städte in der Gewerbs Steuer zc. deren seynd etliche veränderlich / besonders die Personal - Gewerbe / welche wie die Korbath frey gelassen werden / die geschlossenen Gewerbe aber deren Zunfften zc. als Brod / Fleisch / und Schuh - Bäncke / Tuch - Laaden / Kramm - Recht / Wein - Gerechtigkeiten / Lehzelt - und Kuchen - Becken zc. welche zu treibung der Nahrung ihre Jura absonderlich erhalten ; Item Apotheker / Barbir - und Baad - Stuben / und mehr dergleichen werden ratione Juris vor eine Realität zu halten / und in Anschlag also zu bringen seyn / wie das Sechstel von 6. Jahren außweist / oder wie solche Gewerbe verpachtet werden könten / jedoch wegen der Unsicherheit mit einem Drittel abzug.



Rubr. Mühl- & Nutzung.

3. Mühlen / an einen beständigen (unbeständigen) Wasser mit 1. 2. oder 3. Rädern / oder Gängen werden Jährlich genutzt / oder können mit Einrechnung deren Unkosten vermüthet werden

Tax
â

Geld- Betrag
derer vorhandene Nutzung.
fl. fr. pf.

150

Rubr. Teich- & Nutzung.

6. Teiche / so dermahlen mit Fischen besetzt / können mit 30. Merling besäet / und Müth-weiß genutzt werden / Jährlich per:

60

Rubr. Wiesen/Weyd/ Gemein/und Allmen- & Nutzung.

4. Wiesen
1. Gemein/ oder Vieh-Weyde.
3. Allmen.
Dise können mit 20. Merling besäet werden.

Weil die Vieh- & Nutzung von mitlerer Nutzung / und 400. Schoff. 200. Rüge. 50. Gaisß. 30. Zucht- Schweine gehalten würden Jährlich vermüthet / oder in Bestand gegeben werden.

30

Rubr. wilde Fischerey / oder Fisch- Wasser- & Nutzung.

Die wilde Fischerey in dem See-Fluß N: kan Jährlich genutzt / oder vermüthet werden

20

Die Überfahrt ist in Bestand gelassen pr: 15. fl. bendes ist Burgfriedlich.

10

Rubr. Steigend- und fallende Nutzungen.

Maut- oder Zöhle nach dem Jährlichen Bestand / und Abzug derer Kosten

60

Eisen-Stein ertraget Jährlich

30

Brett- Mühle kan genutzt / oder vermüthet werden

10

Die Zöhln seynd Land- Gerichtlich.

Transport.		Tax	Geld Betrag derer vorhandene Nutzungen.		
Rubr. Holz Nutzung.		â	fl.	fr.	pf.
Lebendig Holz/ 6. Stallungen.					
Hartes Holz/ als Buchen/ und Eichen 8. Stallungen.					
Weiches Holz/ als Tannen/ Fichten/ Kiefern/ und dergleichen 12. Stallungen.					
NB. Eine Stallung ist auf 30. Reß/ jedes Reß auf 50. Klaftern/ und eine Klafter â 3. Ellen angerechnet.					
Diese Waldungen können Jährlich in Bestand verlassen werden pr:					
Ust. Recht betraget Jährlich		â	30		
Wend. oder Hütungs. Geld in denen Waldungen		â	10		
		â	12		
Rubr. Zinß. Gulden in recognitionem Domini.					
Von gesambten 6. Dorffschafften wird vermög Urbarij Jährlich abgeföhret					
		â	300		
Rubr. Zinß. Voggtey/ und Forst. Recht Betrende.					
Weiß/ und Greißwerck	40. Merling	â 33 ¹ / ₄ fr.	22	10	
Korn	60.	â 25 ³ / ₈	25	22	1 ¹ / ₂
Gersten	30.	â 15 ³ / ₄	7	52	3
Haaber	80.	â 7 ¹ / ₈	10	30	
Rubr. Zehendt. Einnahmen.					
Weizen/ und Greißwerck	20. Merling.	â 38	12	40	
Korn	40.	â 29	19	20	
Gersten	60.	18	18		
Haaber	80.	9	12		
Jugend zehen Kälber	20. Stuck	15	5		
Schwein	30.	10	5		
Hüner	50.	3	2	30	
Lopäuner	20.	6	2		
Gänse	30.	9	4	30	
Binnen	10. Schwarm	30	5		
Wein. Zehend im Lande Emer	4. in 1. Classe	32	2	8	
	6. 2. "	27	2	42	
	8. 3. "	22	2	56	
	10. 4. "	17	2	50	
	12. 5. "	12	2	24	

Rubr.

		Transport.	Tax	Geld-Betrag derer vorhandene Nutzungen.		
Rubr. Klein-Rechte / und andere Urbar-Zinsen.			â	fl.	fr.	pf
Urbar-Hüner	150. Stuck	∞	6	15		
Gopäuner	60. ∞ ∞	∞	12	12		
Gänß	80. ∞ ∞	∞	15	20		
Eyer	400. die Mandel	∞	4	26	40	
S. Georgen-Recht	∞ ∞	∞	∞	12		
Ealz 4. Merling	∞ ∞	∞	â 45	3		
Laudemia nach einer zehen Jährigen Ertrag	∞ ∞	∞	∞	100		
Sterb-Recht	∞ ∞	∞	∞	30		
Zehenden / oder Zwanzigten Pfenning	∞	∞	∞	15		
Empfach-Geld	∞ ∞	∞	∞	20		
Land-Gerichts- oder Burgfrieds- Nutzungen / seynd specific anzuzeigen / und zu taxiren.						
Rubr. Bräu- und Brand-Wein Urbar.						
Brand-Wein	2. Eimer in 1. Classe	∞	â 3 fl.	6		
	4. 2. ∞	∞	2	8		
	6. 3. ∞	∞	1	6		
Bier ∞ ∞	12. Eimer 1 ^{ma}	∞	18	3	36	
	18. 2. ∞	∞	12	3	36	
	24. 3. ∞	∞	6	2	24	

Summa

Solle nun ein mehreres als gegenwärtige Bekantnus auß-
weiset / und daß solches wissentlich von mir verschwigen / und
hinterhalten worden bey nächst- folgender Land- Bereithung befunden
werden / so verbinde mich zu denen in obbesagten Patenten außgemess-
senen Pænalien.

Zu Urkund dessen habe ich diese Fassion enghändig unter-
schriben / und besiegelt / und bin erbiethig solche nach Erfordernuß
jedesmahl mit einen Körperlichen And zu bestärcken. So geschehen 21.

Nötandum diejenigen Herrschafften / so sich meistentheils auß-
ser Landes befinden / mithin derley Bekantnussen nicht un-
terschreiben können / werden ihren Würrthschafft- Beambten / oder
Pflegeren ein special Mandatum zu verfertigung des Fassions- Ta-
bell zu ertheillen / und diese solches der verfertigten Fassions- Tabell
Originaliter benzulegen haben / unter der Verwahrnigung daß
sie Herrschafften bey erfolgter General- Visitation solche Tabellent
ihre Würrthschafft- Beambten zu vertreten schuldig seyn sollen.



FORMULARE

Der Bekanntnus über die unterthänige Realitäten.

Wir Wirthschaffts-Beambte / wie auch Richter / und Geschworne des Dorffs Fridrichsthall in Ober-Crain bekennen hiemit / daß nachdeme Ihre Kayser-Königl. Majest. zu Regulir - und Feststellung des Catastri in Herzogthum Crain / gewisse Directiv-Regulen allermildest zu Publiciren / und allergnädigst anzubefehlen geruhet / daß nach deren Inhalt alle / und jede Gründe mit denen daraus ziehenden Nutzungen / und dabey vorhandenen Realitäten nach der beygeschlossenen Tabelle gewissenhaft profitiret / und in Anschlag gebracht werden sollen. So haben zu dessen Pflicht-schuldigster allerunterthänigsten Befolgung / auf Maß und Weise / wie es die obberührte Regulæ in sich enthalten / erwehnte Gemeinde Fridrichsthall gewissenhaft examiniret / und untersuchet / mithin nachfolgende Nutzungen / und Realitäten dabey befunden.

Diese Dorffschafft ist dermahlen bey der Landschaft auff 30. Hueben beansaget / und gehöret dem Friderich Sigmund von Urleben.

Rubrica Saawerck / oder Bau-Feld.	Ertrag nach der top-pelten Ansaat.	Betrag nach der einfachen Ansaat.	Abzug zum Saamen / und Bräteren à 2. und 2 ¹ / ₂ Körn.	Abzug des Zehnd von der ganzen Fe-yung.	Zins - Getrend so der Herrschafft entrichtet wird.		Mithin bleibt nur zur wahren Nutzung halb / als Winter- und halb als Sommerung.	Taxa Nach denen Regulis directivis.	Welches nach denen vorgeschribenen Classen am Geld beztraget.		
	Nach doppelter Ansaat.	Merling.	Merling.	Merling.	Merling.	Merling.	Merling.	Merling.	- fr. -	fl.	fr.
In 1. Classe 80. Merling à 6. Korn	480	„	200	48	60	90	172	à 38 und 18	80	16	-
2 - 120 - 5 ¹ / ₄	630	„	300	63	-	-	267	- - -	124	36	-
3 - 200 - 4 ¹ / ₂	900	„	500	90	Gersten	Haaber	220	à 29 und 9	67	50	-
4 - 60 - 3 ³ / ₄	225	„	150	22 ¹ / ₂	-	-	52 ¹ / ₂	- - -	15	45	-
5 - 40 - 3 ³ / ₈	135	„	100	13 ¹ / ₂	60	90	21 ¹ / ₂	- - -	6	27	-
6 - 20 - 3	60	„	50	6	-	-	4	- - -	1	16	-
Rubr. Obst, Fäß, Wein / und andere Gärten.											
In 1. Classe 8. Merling à 6 Korn	48	„	12	-	-	-	36	à 38	22	48	-
2 - 12 - 5	60	„	18	-	-	-	42	- - -	26	36	-
3 - 24 - 4 ¹ / ₂	108	„	36	-	-	-	72	à 29	33	36	-
In 4. Classe 3 Merling 3³/₄	11 ¹ / ₄	„	4 ¹ / ₂	-	-	-	6 ³ / ₄	- - -	3	15	4 ¹ / ₂
5 - 5 ¹ / ₁₆ - 3 ³ / ₈	17 ¹ / ₁₂₈	„	15 ¹ / ₃₂	-	-	-	25 ¹ / ₁₂₈	- - -	-	16	4 ⁵ / ₆₄
6 - 15 ¹ / ₃₂ - 3	13 ¹ / ₃₂	„	45 ¹ / ₆₄	-	-	-	45 ¹ / ₆₄	- - -	-	20	1 ¹ / ₈
Rub. Wein-Gärten so nicht als Säwerck zu veranschlagen / sondern nach der Abschätzung ad Taxam kommen.											
In 1. Classe 12. Gärtl 600. fl.	„	-	„	-	-	-	-	à 4. pr. Cen.	24	-	-
2 - 18 - 300	„	-	„	-	-	-	-	à 3. -	9	-	-
3 - 6 - 150	„	-	„	-	-	-	-	à 2. -	3	-	-

Rubr. Mühl- & Nutzung.	Tax à	Geld: Betrag derer vorhandene Nutzungen.		
		fl.	fr.	pf.
2. Mühlen/an einen beständigen (unbeständigen) Wasser mit 1. 2. oder 3. Rädern oder Gängen werden Jährlich genuzet / oder können mit Einrechnung der Unkosten vermüthet werden	“ “	100	“	“

Rubr. Teich- & Nutzung.

12. Teiche / so dermahlen theils mit Fischen besetzt / theils als Wiesen- wachß genuzet werden / können mit 24. Merling besäet / und Jährlich in Bestand gelassen werden	“ “	48	“	“
--	-----	----	---	---

Rubr. Wiesen/ Gemein/ Weyd/ und Allmen- & Nutzung.

42. Wiesen 1. Gemein/ oder Vieh- Wende 6. Allmen.	1 Könten mit 60. Mer- ling besäet werden.	“ “	90	“
Weil die Vieh- & Nutzung von mittererem Ertrag und 150. Kühe/ 20. Gaisß/ und 40. Zucht- Schweine gehalten würden / so könten diese Jährlich vermüthet / und veranschlaget werden mit				

Rubr. Steigend- und fallende Nutzungen.

Eisen-Stein ertraget Jährlich	“	“ “	10	“
Brett- Mühle kan genuzet / oder vermüthet werden	“ “	“ “	6	“

Rubr. Holz- & Nutzung.

Lebendig Holz 2. Stallungen.
 Hartes Holz/ als Buechen/ und Eichen 3. Stallungen.
 Weiches Holz/ als Tannen / Fichten / Kiefern/ und dergleichen 6. Stallungen.
 NB. Eine Stallung ist auf 30. Neß / jedes Neß auf 50. Klafftern/ und 1. Klaffter à 3. Ellen angerechnet.

	Transport.	Tax	fl.	fr.	pf.
Diese Waldungen können Jährlich in Be-		â			
stand verlassen werden pr:		â	15		
Ust-Recht betraget Jährlich		â	8		
Die Wend/ oder Hüttung kan Jährlich ver-		â			
müthet werden		â	6		
Alle übrige bey denen Unterthanen verhan-					
dene Realitäten seynd nach denen vorge-					
schriebenen Regulis Directivis, und dem					
bey denen Herrschafften vorgeschriebenen					
Formulari zu specificiren/und Fassionirē.					
Summa					

Solte nun ein mehreres als gegenwärtige Bekantnus ausgewel-
 set/ und das solches wissentlich von uns verschwigen / und hirt-
 terhalten worden bey nächst-folgender Landes-Bereittung befunden
 werden / so verbinden wir uns zu denen in obbesagten Patenten auß-
 gemessenen Pœnalien.

Zu Urkund dessen haben wir Württschafft's-Beambe wie auch
 Richtere/ und Geschworne diese Fassion engenhändig unterschriben/
 und besigelt/ und seynd erbiettig/ solche nach Erfordernus jedesmahls
 mit einem Körperlichen End zu bestärcken; Sa geschehen den 2c.

Notandum über diese Bekantnus seynd die Württschafft's-Offi-
 cianten verbunden eine Bekantnus-Specification zu fertigen/
 und darinnen de Rubrica, ad Rubricam jedem Bauer/ Keuschler 2c.
 Namentlich zu specificiren/ auch seine besitzende Steuerbare Realit-
 ten anzuzeigen/ und secundum bonitatem zu classificiren verbunden.
 Formulare

Der Bekantnus über die Städtische Realitäten.

Wir Burgermeister/ Stadt-Richter / Magistrat, und gesambte
 Gemeinde der Stadt N: bekennen hiemit / daß nachdem Thro
 Kaiser-Königl. Majest. zu regulir- und fest-stellung des Catastri in
 Crain gewisse Directiv-Reguln allermildest zu publiciren/ und aller-
 gnädigst anzubefehlen geruhet / daß nach deren Inhalt alle/ und jede
 Gründe mit denen daraus ziehenden Nutzungen/ und dabey verhan-
 denen Realitäten nach der bengeschlossenen Tabella Gewissenhaft pro-
 fitiret / und in Anschlag gebracht werden sollen; so haben zu dessen
 Pflicht-schuldigster Befolgung/ auf Maas/ und Weise/ wie es die
 obberührte Regulæ in sich enthalten/ erwehnte Stadt N: Gewissen-
 haft examiniret/ und untersucht/ mithin nachfolgende Nutzungen/
 und Realitäten dabey befunden.

Diese Stadt ist dermahlen bey der Landschaft mit 200. Pfund und
 40. Hueben beansaget/ und gehöret Thro Kais. Königl. Majest. oder
 dem N: N:
 Rubr.

Rubr. 1^{ma}. Häuser in der Stadt.

1. Friderich Darnas engene Wohnung	30
2. Vermüthete Wohnungen/ Keller/ Gewölber/ Böden zc.	60
2. George Duban engene Wohnungen	15
3. vermüthete Wohnungen/ Keller/ Gewölber/ Böden zc.	45

Nutzung.
fr. pf.

90

60

In der Vorstadt.

1. Thomas Titius engene Wohnung	6
2. Müthungen an Zimmern/ Cameren	8

14

Rubr. 2^{da}. gemeiner Stadt Steuerbare Einkünfte.

Brucken, Pflaster, und andere Zöhle/ nach Abzug derer Reparations-Kosten	30
Waag, Geld	50
Stand, Geld	40
Bier/ oder Wein, Keller	20
Geschöfer/ Gewerb, und Einkauf, Gelder	200

Rubr. 3^{ia}. geschlossene Mittel.

24. Brod, Bäncke à 50. fl. 1200. fl. à 4. pr. Cent.	48
12. Fleisch, Bäncke à 75. fl. 900. fl. à 4. pr. Cent.	36
15. Stuck, Bäncke à 25. fl. 375. fl. à 4. pr. Cento	15
20. Bier, Schanck, Gerechtigkeiten à 25. fl. 500. fl. à 4. pr. Cent.	20
2. Apothecken à 200. fl. 400. fl. à 4. pr. Cent.	16
4. Barbier, und Baad, Stuben à 100. fl. 400. fl. à 4. pr. Cent.	16
20. Wein, Schanck, Gerechtigkeiten à 50. fl. 1000. fl. à 4. pr. Cent.	40
3. Lezelt, und Pfeffer, Ruchler à 50. fl. 150. fl. à 4. pr. Cent.	6

Alle übrige bey dieser/ oder einer anderen Stadt vorhandene/ und der Comunität/ oder denen Particularibus gehörige Realitäten seynd nach Vorschrift derer bey denen Herrschafften/ und Unterthanen vorgeschribenen Formularen zu Fassioniren/ und alhier de Rubrica ad Rubricam zu inferiren/ auch wie bey denen Unterthanen eine Individual-Specification zu verfertigen/ und einzureichen.

Summa

Solte nun ein mehreres / als gegenwärtige Bekantnus außweiset / und solches wissentlich von uns verschwigen / und hinterhalten worden / bey nächstfolgender Landesbereithung besuuden werden / so verbinden wir uns zu denen in obbesagten Patenten außgemessenen Pœnalien.

Zu Urkund dessen haben wir diese Fassion eigenhändig unterschriben / und besigelt / und seynd erbiethig solche nach Erfordernus jedesmahl mit einem Körperlichen Ende zu bestärcken. So geschehen zc.

Notandum : die jenigen Gülden / Hueben / oder unterthänige Gemeinden / welche der Städtischen Comunität gehören / seynd nicht in die Städtische Bekantnus zu ziehen / sondern in besondern Herrschafftlichen / und unterthänigen Fassionen zu profitiren.

**Königl. Cameral- Commercial- und Politische
Repräsentation.**

L. S.

**Anton Joseph Graff
von Auersperg.**

**Johann Seyfrid Graff
von Herberstein.**

Heinrich Graff von Orzon.

Leopold Graff von Lamberg.

**Jobst Benhard Barbo
Graff von Wartenstein.**

Franz von Raigersfeld.

**Ad Mandatum Sacrae Cæsareæ
Regiæque Majestatis.**

**Johann Hieronymus Marzina
von Merzenheimb.**